

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 05. September 2025

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 10:00 - 12:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



RheinlandPfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

☎ Automatische Ansage **06321/671-333**

✉ E-Mail

☎ Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Pressemitteilung MWVLW: Neue Verordnung zu Drieschen - - Pressemitteilung ADD: Japankäfer -

Neue Verordnung zu Drieschen - **Pressemitteilung vom 2.9.2025** 🌐:

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU Rheinland-Pfalz

Schmitt: „Wirksame Drieschenbekämpfung schützt unsere Winzer – neue Verordnung ergänzt Weinbaupaket 2025+“ - Kabinett beschließt Neuregelung zum Schutz von Weinbergen vor Schädlingen

Das rheinland-pfälzische Kabinett hat heute auf Vorschlag von Weinbauministerin Daniela Schmitt eine neue Verordnung zum Schutz der Rebflächen beschlossen. Ziel ist es, die bestehenden Weinberge wirksamer vor Schädlingen und Krankheiten zu schützen. Unbewirtschaftete Rebflächen – sogenannte „Drieschen“ – gelten als Einfallstor für Schädlinge wie die Reblaus sowie für Krankheiten wie den Mehltau, die Schwarzfäule oder die Goldgelbe Vergilbung. Mit der Neufassung wird die alte Regelung aus dem Jahr 1997 modernisiert und das Weinbaupaket 2025+ ergänzt. „Die Gesundheit unserer Weinberge ist die Grundlage für die Zukunft des Weinbaus in Rheinland-Pfalz“, sagte Schmitt. „Mit der neuen Verordnung ziehen wir die Zügel bei der Drieschenbekämpfung an. Wir schaffen Klarheit, dass Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehört. Und wir ermöglichen ein schnelleres Eingreifen, indem die bisherige Schonfrist von zwei Jahren entfällt. Damit sichern wir Qualität, Erträge und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Winzerinnen und Winzer.“

Die neuen Regeln im Überblick

Pflanzenschutz verpflichtend: Der regelmäßige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis wird ausdrücklich als Bestandteil ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgeschrieben.

Schnelleres Eingreifen: Die zweijährige Schonfrist entfällt. Künftig kann unmittelbar gegen Drieschen vorgegangen werden. Sogenannte „Alibimaßnahmen“ wie eine Bodenbearbeitung alle zwei Jahre reichen nicht mehr aus.

Ziel: Gesunde Reben, weniger Schädlings- und Krankheitsdruck, Stärkung der wirtschaftlichen Basis des Weinbaus. „Mit der Verordnung flankieren wir das Weinbaupaket 2025+, mit dem das Land die Weinbranche umfassend unterstützt. Denn neben Absatzförderung, Investitionshilfen und Bürokratieabbau ist auch der Schutz der wirtschaftenden Betriebe unerlässlich, um unsere Wein-Kulturlandschaft zu erhalten“, so Schmitt.

Hintergrund

Der Bestand an Drieschen lag in den vergangenen Jahren relativ konstant bei rund 50 Hektar jährlich. Aufgrund der schwierigen Absatzlage könnte sich das Problem jedoch verschärfen, wenn insbesondere gepachtete Weinberge nach Ablauf des Pachtzeitraums keinen neuen Pächter finden. Mit der neuen Verordnung stärkt Rheinland-Pfalz die Prävention und schützt zugleich die Lebensgrundlage der Winzerfamilien.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Sondermitteilung vom 05. September 2025

Bekämpfung des Japankäfers - Pressemitteilung vom 01.09.2025 🌐:

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) Rheinland-Pfalz

Trier - Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat mit Wirkung zum 2. September eine Allgemeinverfügung erlassen, um die Ausbreitung des Japankäfers (*Popillia japonica*) in Rheinland-Pfalz zu verhindern.

Landwirtschafts- und Weinbauministerin Daniela Schmitt zeigt sich besorgt angesichts der zunehmenden Ausbreitung des Japankäfers im Südwesten Deutschlands. Sie begrüßt das schnelle Handeln der zuständigen Behörde und appelliert an alle Betroffenen, die angeordneten Maßnahmen dringend einzuhalten. Noch gebe es keine Fänge des Schädlings in Rheinland-Pfalz, was sich jedoch sehr schnell ändern könne. „Es gilt jetzt durch konsequentes Handeln die heimische Landwirtschaft und unseren Wein- und Obstanbau vor den massiven Fraßschäden des Japankäfers zu schützen“, so die Ministerin.

Betroffen ist aktuell eine sogenannte Pufferzone in der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim. Die Bevölkerung wird um Mithilfe gebeten. Wer einen verdächtigen Käfer entdeckt, sollte ihn einfangen, aufbewahren und fotografieren sowie den Pflanzenschutzdienst der ADD unter japankaefer@add.rlp.de informieren.

Der Japankäfer ist nahe der Landesgrenze in Hessen gefunden worden. Die Käferart ist als Quarantäneschädling eingestuft, weil sie mehr als 400 Pflanzenarten befällt und insbesondere Wiesen, Rasenflächen, Zierpflanzen sowie Wein- und Obstanbau stark beeinträchtigen kann. Aufgrund der mit der Verbreitung des Japankäfers einhergehenden, erheblichen wirtschaftlichen Schäden sind besondere Maßnahmen zur Tilgung zu ergreifen.

Was bedeutet das für Bürger und Betriebe?

Neben den vom Bundesland Hessen zu treffenden Maßnahmen wird in Rheinland-Pfalz im gefährdeten Gebiet eine Pufferzone errichtet. Betroffen sind Flächen links des Rheins der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim. In der Pufferzone gelten mindestens drei Jahre besondere Maßnahmen.

- Der Transport von Pflanzen mit Erde aus diesem Gebiet heraus ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.
- Die Verbringung von Oberboden bis zu 30 cm Tiefe aus der Pufferzone heraus ist ganzjährig untersagt.

- Vom 1. Juni bis 30. September gilt ein grundsätzliches Verbot für das Verbringen von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und unbehandelten Pflanzenresten aus der Pufferzone heraus.
- Betriebe die mit Pflanzen arbeiten sind verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen und bei Verdacht auf den Japankäfer sofort den Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu informieren.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der heimischen Natur und Landwirtschaft und sind sofort wirksam. Verstöße gegen die Vorgaben der Allgemeinverfügung können mit Bußgeldern geahndet werden.

Verdächtige Käfer melden!

Die Bevölkerung wird um Mithilfe gebeten. Wer einen verdächtigen Käfer entdeckt, sollte ihn einfangen, aufbewahren und fotografieren sowie den Pflanzenschutzdienst der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter japankaefer@add.rlp.de mit beigefügten Foto und der Angabe des Fundortes informieren.

Der Japankäfer ist etwa einen Zentimeter groß, hat einen metallisch glänzenden grünen Kopf und braune Flügel. Auffallend sind fünf weiße Haarbüschel an jeder Hinterleibseite sowie zwei weitere am Ende des Hinterleibs.

Alle Informationen, eine Abbildung des Japankäfers sowie die notwendigen Maßnahmen im Detail sind immer aktuell auf der ADD-Website unter <https://add.rlp.de/japankaefer> 🌐 zur finden.



© Olaf Zimmermann | LTZ Augustenberg